

Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schackendorf hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein am 12. Juni 2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt **Erste Sitzung nach der Neuwahl**

§ 1 **Erstes Zusammentreten (Konstituierung)**

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Bürgermeister oder der bisherigen Bürgermeisterin spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Der bisherige Bürgermeister oder die bisherige Bürgermeisterin erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er bzw. sie dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
- (4) Dem ältesten Mitglied obliegt es, den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner bzw. ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, ihn bzw. sie in die Tätigkeit einzuführen, als Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin zu vereidigen und ihm bzw. ihr die Ernennungsurkunde auszuhändigen.
- (5) Der neu gewählte Bürgermeister oder die neu gewählte Bürgermeisterin leitet die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und verpflichtet diese und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag und führt sie in ihre Tätigkeit ein. Seine bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vereidigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin als Ehrenbeamte und händigt ihnen die Ernennungsurkunden aus.

II. Abschnitt **Sitzungsplanung**

§ 2 **Terminierung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

- (1) In der letzten Sitzung des Kalenderjahres werden die Sitzungstermine der Gemeindevertretung und der Ausschüsse für das folgende Jahr festgelegt.

- (2) In einem Wahljahr endet die Festlegung mit dem Termin der konstituierenden Sitzung. Die Planung des restlichen Jahres erfolgt auf der konstituierenden Sitzung.

III. Abschnitt

Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 3

Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er bzw. sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er bzw. sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird im Falle der Verhinderung durch den 1. Stellvertreter oder die 1. Stellvertreterin vertreten. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, erfolgt die Vertretung durch 2. Stellvertreter oder die 2. Stellvertreterin.

§ 4

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem Leiter oder der Leiterin der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters oder Stellvertreterin schriftlich oder zu Protokoll mit. Der oder die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

IV. Abschnitt

Tagesordnung und Teilnahme

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein. Die Ladungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

Sollen Satzungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

- (3) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten:

Segeberger Zeitung
Lübecker Nachrichten

- (4) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten von der Tagesordnung abgesetzt und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.

§ 6 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin rechtzeitig mitzuteilen.

V. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GO im Einzelfall ausgeschlossen.
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

VI. Abschnitt Einwohnerfragezeit, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 8 Einwohnerfragezeit

- (1) Zu Beginn und am Schluss der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragezeit eingerichtet. Hier können Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde oder der örtlichen Gemeinschaft gestellt und hierzu Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden.
- (2) Der für die Einwohnerfragezeit zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb eines Monats nach der Sitzung der Gemeindevertretung zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 10 Anfragen

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter haben das Recht, von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen (§ 30 GO).

VII. Abschnitt Beratung und Beschlussfassung

§ 11 Anträge

- (1) Anträge der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen und der Fraktionen sind bei dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin einzureichen und von diesem bzw. dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 12 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge (§ 5 Abs. 4)
- c) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Einwohnerfragezeit I (§ 16c Abs. 1 GO)

- e) Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - über die Ausführung von Beschlüssen
 - aus dem Amtsausschuss
 - aus dem Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt
- f) Anfragen der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- h) Termine
- i) Einwohnerfragezeit II (§ 16c Abs. 1 GO)
- j) Schließung der Sitzung

§ 13 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss die Sitzung unterbrochen werden. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - a) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
 - b) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen (§ 28 GO bleibt unberührt) oder
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Dabei geht ein Schlussantrag (Abs. 2 a) bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag (Abs. 2 b) und dieser dem Vertagungsantrag (Abs. 2 c) vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Die restlichen Punkte sind in der nächst folgenden Gemeindevertretungssitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 14 Worterteilung

- (1) Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Verwaltungsvertreterinnen oder -vertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher und keine Sprecherin unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher oder die Sprecherin erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 15 Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muß die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Ursprungsantrag am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 16 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

Leere Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.

Die Stimmzettel dürfen nur mit dem Namen des gewünschten Kandidaten oder der Kandidatin oder der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages machen die betreffende Stimmabgabe ungültig.

- (3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VIII. Abschnitt **Ordnung in den Sitzungen**

§ 17

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Der/die Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 2 Wochen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen zwei Wochen erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

IX. Abschnitt **Sitzungsniederschrift**

§ 18

Protokollführung

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Amtes wahrgenommen wird.
- (2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er bzw. sie unterstützt den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in der Sitzungsleitung.

§ 19

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen oder -vertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung,

- h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller (den wesentlichen Inhalt der Beratung), die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Einwohnern und Einwohnerinnen zu gestatten. Dies erfolgt über die Veröffentlichung der Protokolle im Bürger- und Ratsinformationssystem.

X. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 20 **Ausschüsse**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin einberufen,
 - b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden bzw. ein Hinweis darauf digital per E-Mail zuzusenden.
 - c) Anträge sind über den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bei dem oder der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem bzw. dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
 - d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
 - e) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden.
 - f) Zwischen der letzten Sitzung eines Ausschusses und der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung soll ein Zeitraum von sieben Kalendertagen liegen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

XI. Abschnitt **Mitteilungspflicht**

§ 21

Mitteilungen nach § 32 Abs. 4 GO

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

XII. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 22

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 23

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt ab der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Schackendorf, 12. Juni 2018

Gemeinde Schackendorf
Der Bürgermeister

gez. Scheffler